

ARBEIT UND GESUNDHEIT *next*

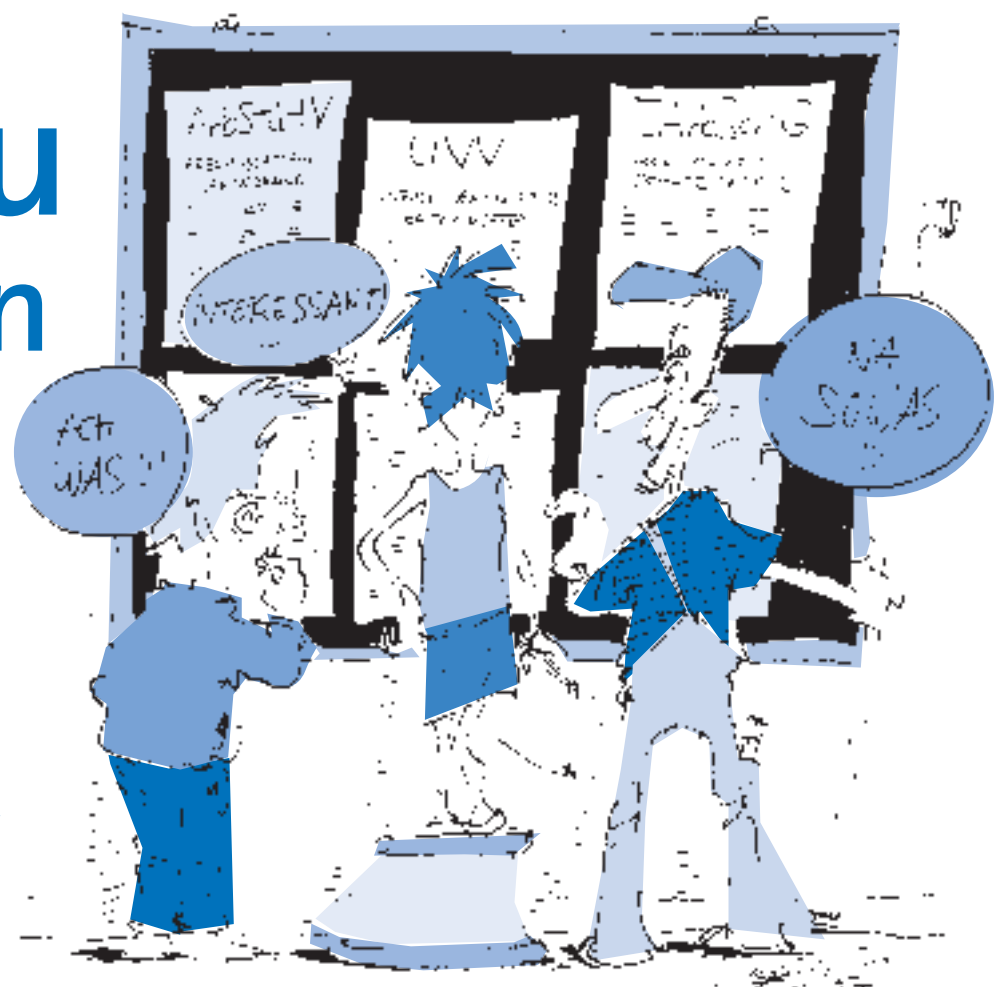
Informationen und Lehrmaterial für die berufliche Bildung

Unterrichtshilfe

Aushangpflichtige Gesetze

Sich schlau machen

Viele Vorschriften verpflichten den Arbeitgeber dazu, in seinem Betrieb Gesetze und Vorschriften per Aushang den Arbeitnehmern bekannt zu machen. Damit sie jederzeit ihre Rechte, aber auch Pflichten schwarz auf weiß nachlesen können.




✓ ARBEIT UND GESUNDHEIT *next* Lernziele


Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen


- wissen, welche Gesetze und Vorschriften in ihrem Betrieb aushangpflichtig sind;
- begreifen, warum der Arbeitgeber dazu verpflichtet ist, sie öffentlich auszuhängen;
- sich überlegen, bei welchen Problemstellungen sie in welchen Gesetzen und Vorschriften Hilfe finden könnten;
- Lösungswege für firmeninterne Konflikte erarbeiten.



! ARBEIT UND GESUNDHEIT next Für die Lerneinheit

 Verteilen Sie die Jugendbeilage der Zeitschrift ARBEIT UND GESUNDHEIT next, Ausgabe 09/2007. Kopieren und verteilen Sie den Cartoon auf dem Titelblatt der Unterrichtshilfe 09/2007.

 Kopieren und verteilen Sie das Arbeitsblatt auf Seite 4 und die Kopiervorlage auf Seite 5.

 Ältere Unterrichtshilfen finden Sie unter www.nextline.de (→ Teacher → Unterrichtshilfe → Archiv).

Einstieg: Teilen Sie die Jugendbeilage next der Septemerausgabe von ARBEIT UND GESUNDHEIT aus und bitten Sie die Teilnehmer (TN), den Beitrag über „Aushangpflichtige Gesetze“ zu lesen. Verteilen Sie danach den kopierten Cartoon der Unterrichtshilfe und richten Sie als Einstieg in eine kurze Diskussion folgende Fragen an die TN:

- „Gibt es in Ihrem Betrieb eine Stelle – z. B. ein Schwarzes Brett – an der bestimmte Gesetze und Vorschriften ausgehängt werden?“
- „Kennen Sie z. B. das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz oder eine für Ihren Arbeitsplatz relevante Unfallverhütungsvorschrift?“
- „Welche Aspekte könnten Ihrer Meinung nach in den genannten Vorschriften enthalten sein?“

Sammeln Sie die Antworten der letzten Frage stichpunktartig und unkommentiert an der Tafel oder an einer Wandzeitung.

Verlauf: Informieren Sie die TN durch einen Kurzvortrag mit Gelegenheit zur Diskussion darüber,

- welche Vorschriften und Gesetze aushangpflichtig sind
- warum dies so ist
- was der Arbeitgeber tun muss, um dieser Pflicht nachzukommen
- welche Gesetze und Vorschriften gerade für Azubis und junge Leute wichtig sind.

Ende: Teilen Sie nun die Kopiervorlage und das Arbeitsblatt aus. Bitten Sie die TN, die Fragen auf dem Arbeitsblatt mit Hilfe der Gesetzesauszüge zu beantworten. Diskutieren Sie die Antworten kurz im Plenum. Danach sollen die TN nach dem Zufallsprinzip Kleingruppen von drei oder vier Personen bilden und gemeinsam folgende Aufgabenstellung bearbeiten:

- Suchen Sie sich eine der dargestellten Konfliktsituationen aus. Wie würden Sie in Ihrem Betrieb diesen oder einen ähnlichen Konflikt lösen?
- Macht es Ihrer Meinung nach Sinn, den Vorgesetzten direkt mit dem betreffenden Gesetz zu konfrontieren?
- Wer kann Ihnen betriebsintern weiterhelfen?
- Wohin können Sie sich wenden, wenn der Konflikt intern nicht zu lösen ist und Sie externe Hilfe in Anspruch nehmen müssen?

Jede Arbeitsgruppe wählt einen Gruppensprecher, der die Ergebnisse im Plenum vorstellt. Dort werden dann auch die einzelnen Lösungsvorschläge diskutiert. Geben Sie gegebenenfalls Anregungen für einen konstruktiven Umgang mit betriebsinternen Konflikten. Dafür können Sie auch auf ältere Unterrichtshilfen zu den Themen „Gewalt und Diskriminierung am Arbeitsplatz“ (10/2006), „Soziale Kompetenz/Konfliktlösung“ (12/2004) und „Mobbing“ (02/2001) zurückgreifen.

Lösungen für das Arbeitsblatt:

- 1: Laut § 9, Absatz 1, Punkt 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf die Chefin nicht von Niko verlangen, nach sechs Stunden Berufsschule noch im Laden zu arbeiten.
- 2: Laut § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes darf Lisa nicht wegen ihres Geschlechtes benachteiligt oder anders behandelt werden als ihre Kollegen. Der Chef muss laut § 13 ihrer Beschwerde nachgehen und darf diese nicht einfach abtun.
- 3: Laut BGV A 1, § 4 hat der Unternehmer eine Unterweisungspflicht. Diese wird auch im Jugendarbeitsschutzgesetz und in einzelnen BG-Regeln vorgeschrieben.
- 4: Die BGV A 1 betont im dritten Kapitel, § 15, dass die Versicherten verpflichtet sind, den Anweisungen des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit nachzukommen.
- 5: Im gleichen Paragraphen steht im zweiten Absatz, dass Versicherte sich und andere nicht durch den Konsum von Alkohol oder anderen Drogen gefährden dürfen. Im schlimmsten Fall ist ein solches Verhalten ein Grund für eine Abmahnung bzw. für eine Kündigung.

 Methodischer Hinweis	 Internet-Hinweis	 Arbeitsauftrag	 Hintergrundinformationen
 Lernziele	 Arbeitsblatt	 Kopier-/Folienvorlage	 Lehrmaterial / Medien



Das

Buch „Aushangpflichtige Gesetze“ wurde überarbeitet und ist im April 2007 neu erschienen. Die meisten aushangpflichtigen Vorschriften und Gesetze sind abgedruckt und mit einer kurzen Einleitung versehen, aus der jeweils die arbeitsrechtliche Relevanz und die Bedeutung für die betriebliche Praxis deutlich wird. Eine Lohnswerte Anschaffung.

Sinn und Zweck

In der Einführung des Buches „Aushangpflichtige Gesetze. Textsammlung wichtiger Vorschriften mit Einführungen“ (Bezug siehe Seite 6) steht als Begründung für die Aushangpflicht: „Hintergrund ist zum einen der Arbeitsschutz, der nach Auffassung des Gesetzgebers am besten dann gewährleistet wird, wenn die Arbeitnehmer von Vorschriften, die zu ihrem Schutz bestimmt sind, auch Kenntnis nehmen können. Hier schreiben die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften eine Bekanntmachung durch Aushang im Betrieb vor. Daneben können Regelungen, die der betrieblichen Ordnung dienen (zum Beispiel Pausenzeiten, Benutzungsanordnungen für betriebliches Gerät, Parkplatznutzungsordnung etc.) ebenfalls ausgehängt werden.“ Bezüglich des Arbeitsschutzes heißt das nichts anderes, als dass jeder Arbeitnehmer in den ausgehängten Vorschriften konkrete Hinweise zu seinen Rechten, aber auch zu seinen Pflichten findet. Zum Beispiel bezüglich der Gestaltung der Arbeitsumgebung, der Benutzung von Maschinen und Geräten und deren technischem Zustand, der Organisation der Ersten Hilfe und Ähnlichem.

Gesetze, die der Arbeitgeber aushängen muss, sind unter anderem

- das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
- das Arbeitszeitgesetz
- das Arbeitsgerichtsgesetz
- das Bürgerliche Gesetzbuch (hier die arbeitsrechtlichen Vorschriften)
- das Jugendarbeitsschutzgesetz
- die Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung
- das Ladenschlussgesetz
- das Mutterschutzgesetz und Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII
- die Unfallverhütungsvorschriften und Berufsgenossenschaftliche Regeln.

Die Arbeitsstättenverordnung, das Bundesurlaubsgesetz, das Bundeserziehungsgeldgesetz müssen nicht ausdrücklich, sollten aber allen Arbeitnehmern zugänglich gemacht werden. Aushangpflichtig sind außerdem das Heimarbeitsgesetz, das Seemannsgesetz sowie die Druckluft-, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung. Sie sind aber nur für Arbeitnehmer in Betrieben interessant, die ausdrücklich in diesen Regelungskreis fallen.

In der Pflicht

Der Rechtsanwalt und Autor Joachim Schwede erklärt im bereits zitierten Buch „Aushangpflichtige Gesetze“ auf Seite 6:

„Die Aushangpflicht besteht für jeden Betrieb, der Arbeitnehmer beschäftigt. Die Rechtsform des Betriebes, wie auch dessen Größe ist dabei unbeachtlich.

Der Aushangpflicht kommt der Arbeitgeber dann nach, wenn er die entsprechenden Vorschriften an einem ‚Schwarzen Brett‘ bekannt macht. Dieses muss für alle Arbeitnehmer gut zugänglich sein. Die gesetzlichen Vorschriften müssen – selbstverständlich – auf dem aktuellen Stand sein. Die Art und Weise, wie dieses ‚Schwarze Brett‘ beschaffen ist, unterliegt der betrieblichen Praxis. Besteht ein Betrieb aus mehreren Teilen (z. B. Filialbetrieb, Unternehmen erstrecken sich über große Flächen und verschiedene Baukörper oder Stockwerke), muss in jeder dieser Betriebsteile ein Aushang erfolgen. Es bleibt dem Arbeitgeber überlassen, ob er die Regelungen tatsächlich aushängt oder auslegt, auf alle Fälle gelten die Grundsätze der bestmöglichen Zugänglichkeit.“

Bei Verstößen gegen die geforderte Aushangpflicht (z. B. wenn der Aushang unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen wurde) und dies nachweislich die Ursache für einen Schaden war, den ein Arbeitnehmer erlitten hat, kann dies, so Joachim Schwede, zivilrechtliche Folgen haben. In anderen Fällen drohen zum Beispiel Bußgelder.

Wichtig für Azubis und Berufsanfänger

Zugegeben, es gibt viele Bücher, die spannender sind als Gesetze und Vorschriften. Aber einige davon regeln Dinge, die für die eigene Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wichtig sind. Paragraf für Paragraf lesen wird sie in der Regel niemand, es hilft aber schon zu wissen, dass es sie gibt und bei welchen Fragestellungen und Problemen sich ein Blick in sie lohnen könnte. Für Azubis und junge Berufsanfänger sind bestimmte Gesetze besonders aufschlussreich. Dazu zählen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, für alle unter 18-Jährigen das Jugendarbeitsschutzgesetz, die Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung, für alle Älteren das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die für den jeweiligen Arbeitsplatz relevanten Unfallverhütungsvorschriften.

Konflikte lösen

Wer einen Blick in eine Vorschrift oder ein Gesetz werfen will, hat meistens ein Problem, das er lösen will. Sei es, dass er sich von Kollegen oder Vorgesetzten ungerecht oder benachteiligt behandelt fühlt, mit

weiter Seite 6 ►



Siehe hierzu auch die Jugendbeilage next der Zeitschrift ARBEIT UND GESUNDHEIT, September 2007. Die genannten Gesetze und Verordnungen können Sie im Originalwortlaut im genannten Buch „Aushangpflichtige Gesetze“ nachlesen.





ARBEIT UND GESUNDHEIT

next

Arbeitsblatt

Wie würden Sie entscheiden?

Begründen Sie Ihre Antworten mit Hilfe der Ihnen zur Verfügung gestellten Gesetzes- und Vorschriftenauszüge.

- 1** Niko macht eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann. Obwohl er jeden Mittwoch sechs Stunden Berufsschulunterricht hat, soll er nachmittags der Chefin noch bis 18 Uhr im Laden helfen.

- 2** Lisa arbeitet mit drei männlichen Azubi-Kollegen in einer Schreinerei. Sie wird immer dazu aufgefordert, Kaffee zu kochen, für Ordnung in der Teeküche zu sorgen und die Werkstatt zu kehren. Als sie sich beim Chef darüber beschwert, dass die Kollegen von diesen Arbeiten freigestellt werden, meint der nur lapidar: „Frauen haben dafür einfach ein besseres Händchen.“

- 3** Marc arbeitet in einem Drei-Mann-Fliesenlegerbetrieb und hat in der Berufsschule erfahren, dass er mindestens einmal im Jahr über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit unterwiesen werden müsste. Leider nimmt es sein Chef damit nicht so genau und reagiert auf Marcs Anfrage mit der Bemerkung: „Am besten lernt man, wenn man Fehler macht. Was weh tut, vergisst man nie wieder.“

- 4** Nina will Friseurin werden. Sie wird von ihrem Chef aufgefordert, beim Waschen und vor allem beim Färben Schutzhandschuhe zu tragen. Sie weigert sich und meint zu ihrer Kollegin: „Mit den Handschuhen kann ich nicht arbeiten und außerdem ist es ja meine Haut, da hat mir der Chef gar nichts vorzuschreiben.“

- 5** Montagmorgens kommt Tom oft mit einer Alkoholfahne und sichtlich müde in den Betrieb. Da er im Lager mit dem Gabelstapler hohe Regale belädt, weigert sich eine Kollegin, mit ihm zusammenzuarbeiten. „Der ist ja eine Gefahr für uns alle. Mit dem will ich nichts zu tun haben.“





ARBEIT UND GESUNDHEIT next

Lehrmaterialien / Medien

- Schwede, Joachim: **Aushangpflichtige Gesetze** Textsammlung wichtiger Vorschriften mit Einführungen.
9. Auflage 2007, 114 Seiten, Format DIN A5
ISBN 978-3-609-65253-5, 8 Euro
Bestellung unter www.ecomed-sicherheit.de
- Broschüre „**Klare Sache**“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Sie fasst alles Wissenswerte zum Jugendarbeitsschutzgesetz zusammen. Kostenloser Download unter www.neu-im-job.de/06-links.html
Als Broschüre erhältlich unter: www.bmas.bund.de
Artikelnummer: A707.
- Broschüre „**Ausbildung und Beruf**“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Kostenloser Download unter www.bmbf.de (Service/Publicationen / Berufliche Bildung).
- Broschüre „**Was tun? Tipps für Auszubildende**“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Kostenloser Download unter www.bzga.de
Artikelnummer: 13307200.

Unfallverhütungsvorschriften und Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationsschriften.

Der Vertrieb von gedruckten BG-Vorschriften, -Regeln und -Informationsschriften erfolgt entweder über die jeweilige Berufsgenossenschaft oder kostenpflichtig über den Carl Heymanns Verlag, ein Unternehmen der Wolters Kluwer Gruppe Deutschland. Tel.: 0231 8012277.
Die meisten Vorschriften kann man unter www.dguv.de/bgvr nachlesen und downloaden.

Reihe ARBEIT UND GESUNDHEIT Basics, Heft 26: **Start in den Beruf** (BGI 597-26). Zu beziehen über den Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Bestell-Fax: 0611/9030-277, E-mail: vertrieb@universum.de
www.universum.de/shop

- Internetadressen:**
- www.doctor-azubi.de
 - www.neu-im-job.de
 - www.azubi.net
 - www.nextline.de

zu schweren, beziehungsweise zu gefährlichen Arbeiten betraut wird, zu viele Stunden arbeiten muss oder keinen Zugriff auf die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung hat. Natürlich ist es von Vorteil, wenn man sich rechtzeitig über die rechtlichen Aspekte informiert. Den Chef direkt bei der ersten Aussprache mit dem passenden Gesetz zu konfrontieren, ist aber sicher kein guter Lösungsansatz und wird in der Regel die Fronten verhärten. Ein klärendes Gespräch mit dem direkten Vorgesetzten in ruhiger Atmosphäre sollte immer der erste Schritt in einer Konfliktsituation sein. Bringt es nicht den gewünschten Erfolg, sollte man sich an die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) im eigen-

nen Unternehmen wenden. Sie ist die Interessenvertretung für alle Auszubildenden, berät in rechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, und hilft bei Konflikten weiter. Auch der Betriebsrat, die Arbeitsschutzexperten und der Betriebsarzt beraten je nach Lage der Probleme. In kleineren Betrieben helfen eventuell ältere Kollegen oder andere Vertrauenspersonen weiter. Außerhalb des Betriebes stehen einem die zuständige Berufsgenossenschaft, die Gewerkschaften, das Gewerbeaufsichtsamt und Rechtsanwälte zur Seite. Bevor man sich aber an externe Stellen wendet, sollte man, wie schon gesagt, immer versuchen, die Probleme gemeinsam mit dem Vorgesetzten im Betrieb zu lösen.



Eine gute Adresse für Informationen und persönliche Fragen für alle Auszubildenden: www.doctor-azubi.de.

Jetzt auch Bestellung der Klassensätze von ARBEIT UND GESUNDHEIT next inklusive Unterrichtshilfe im Internet möglich unter www.universum.de (> Shop > kostenlose Schulmaterialien).

ARBEIT UND GESUNDHEIT next	Vorschau
Folgende Themen werden in den kommenden Unterrichtshilfen behandelt: Oktober: Handwerkzeuge November: Verkehr: Junge Autofahrer Dezember: Ziehen und Schieben	

Impressum
 ARBEIT UND GESUNDHEIT
 UNTERRICHTSHILFE SEPTEMBER 2007
 Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Albrechtstr. 30 c, 10117 Berlin.
 Redaktion: Martin Rüdell (verantwortlich), Gabriele Albert. Text: Gabriele Albert. Cartoons: Michael Hüter, Jacek Wilk Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon 06 11/ 90 30 - 0, Telefax - 181, Internet www.universum.de oder E-Mail: info@universum.de. Grafisches Konzept: a priori werbeagentur, Wiesbaden. Druck: altmann-druck GmbH, Berlin.





Markieren Sie die Aussagen, die für die Beantwortung der Fragen auf dem Arbeitsblatt relevant sind.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Abschnitt 1, Allgemeiner Teil, §1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, die Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Unterabschnitt 3, Rechte der Beschäftigten, §13 Beschwerderecht

- (1) Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Erster Titel, Arbeitszeit und Freizeit, §9 Berufsschule

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind.
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten, einmal in der Woche.

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1)

§4 Unterweisung der Versicherten

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Drittes Kapitel: Pflichten der Versicherten, §15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

- (1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.
- (2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

